
583/A XXII. GP

Eingebracht am 06.04.2005

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Antrag

der Abgeordneten Mag^a. Terezija Stoisits , Dr. Hannes Jarolim und KollegInnen

betreffend ein Bundesgesetz über eine Amnestie aus Anlass der sechzigsten Wiederkehr des Tages, an dem die Unabhängigkeit Österreichs wiederhergestellt wurde, der fünfzigsten Wiederkehr des Tages, an dem der österreichische Staatsvertrag unterzeichnet wurde, und der zehnten Wiederkehr des Tages, an dem Österreich der Europäischen Union beigetreten ist (Amnestie 2005)

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz über eine Amnestie aus Anlass der sechzigsten Wiederkehr des Tages, an dem die Unabhängigkeit Österreichs wiederhergestellt wurde, der fünfzigsten Wiederkehr des Tages, an dem der österreichische Staatsvertrag unterzeichnet wurde, und der zehnten Wiederkehr des Tages, an dem Österreich der Europäischen Union beigetreten ist (Amnestie 2005)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Einstellung von Strafverfahren

§ 1. Ein Strafverfahren wegen einer von Amts wegen zu verfolgenden gerichtlich strafbaren Handlung ist nicht einzuleiten und ein bereits eingeleitetes Strafverfahren ist in jeder Lage des Verfahrens einzustellen,

1. wenn die strafbare Handlung vor dem 27. April 1980 begangen worden ist und keine strengere Strafe als zehn Jahre Freiheitsstrafe angedroht ist;
2. wenn die strafbare Handlung vor dem 27. April 1985 begangen worden ist und keine strengere Strafe als fünf Jahre Freiheitsstrafe angedroht ist;
3. wenn die strafbare Handlung vor dem 27. April 1990 begangen worden ist und keine strengere Strafe als drei Jahre Freiheitsstrafe angedroht ist.

Strafnachsicht

§ 2. (1) Durch ein inländisches Gericht verhängte Strafen werden mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes nachgesehen, soweit sie bis dahin nicht vollstreckt sind,

1. wenn die Verurteilung spätestens am 27. April 1975 in Rechtskraft erwachsen ist und die Freiheitsstrafe oder Ersatzfreiheitsstrafe oder die Summe dieser Strafen fünf Jahre nicht übersteigt;
2. wenn die Verurteilung spätestens am 27. April 1985 in Rechtskraft erwachsen ist und die Freiheitsstrafe oder Ersatzfreiheitsstrafe oder die Summe dieser Strafen drei Jahre nicht übersteigt;
3. wenn die Verurteilung spätestens am 27. April 1995 in Rechtskraft erwachsen ist und die Freiheitsstrafe oder Ersatzfreiheitsstrafe oder die Summe dieser Strafen ein Jahr nicht übersteigt.

(2) Sind gegen eine Person mehrere Verurteilungen der im Abs. 1 bezeichneten Art ergangen, so findet eine Zusammenrechnung der Strafen nicht statt.

Bedingte Nachsicht eines Teiles der Strafe

§ 3. (1) Die Hälfte einer jeden durch ein inländisches Gericht verhängten, nicht bedingt nachgesehenen und zehn Jahre nicht übersteigenden Freiheits- oder Ersatzfreiheitsstrafe, höchstens aber eine Strafzeit von sechs Monaten, ist mit dem Wirksamwerden dieser Amnestie bedingt nachzusehen, soweit die Strafe bis dahin nicht vollstreckt ist, wenn

1. die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe spätestens am 27. April 2005 in Rechtskraft erwachsen ist oder
2. der Verurteilte die Ersatzfreiheitsstrafe spätestens am 27. April 2005 angetreten hat oder sich an diesem Tag in einer anderen Strafhaft befunden hat und die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe bereits angeordnet ist.

(2) Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 stehen einer dort angeführten Freiheitsstrafe gleich:

1. der nicht bedingt nachgesehene Teil einer Freiheitsstrafe (§ 43a Abs. 3 und 4 des Strafgesetzbuches) und
2. eine bedingt nachgesehene Freiheitsstrafe sowie der bedingt nachgesehene Strafteil oder Strafreist einer solchen, wenn der Widerruf der bedingten Nachsicht oder der bedingten Entlassung spätestens am 27. April 2005 in Rechtskraft erwachsen ist.

(3) Eine bedingte Nachsicht nach Abs. 1 oder 2 steht einer bedingte Entlassung gleich. Die Probezeit ist mit einem Jahr, im Falle des Abs. 2 Z 1 jedoch derart festzusetzen, dass sie mit dem Ablauf der Probezeit des im Urteil bedingt nachgesehenen Strafteiles endet.

(4) Sind gegen einen Verurteilten mehrere Straferkenntnisse oder Widerrufsbeschlüsse der in den Abs. 1 oder 2 bezeichneten Art ergangen, so sind die darin verhängten Freiheitsstrafen, Strafteile, Strafreste und Ersatzfreiheitsstrafen zusammenzurechnen, ausgenommen jene, die vor dem Wirksamwerden dieser Amnestie ganz vollstreckt worden sind.

Verfahren bei Einstellung von Strafverfahren

§ 4. (1) Über die Einstellung eines Strafverfahrens entscheidet das Gericht, bei dem das Verfahren anhängig ist. Nach Rechtskraft der Anklage oder Einbringung des Strafantrages obliegt die Entscheidung dem Vorsitzenden (Einzelrichter). Stellt sich die Notwendigkeit der Entscheidung über die Verfahrenseinstellung in der Hauptverhandlung heraus, so entscheidet das erkennende Gericht, im Geschworenengerichtsverfahren der Schwurgerichtshof. Ist gegen ein Urteil ein Rechtsmittel angemeldet oder eingebracht worden, so obliegt die Entscheidung dem Rechtsmittelgericht. Die Entscheidung ergeht jeweils durch Beschluss nach Anhörung des Staatsanwaltes, Oberstaatsanwaltes oder Generalprokurators.

(2) Der Beschluss auf Einstellung des Verfahrens ist auf Antrag des Beschuldigten (Angeklagten) zu fassen. Von Amts wegen oder auf Antrag des Staatsanwaltes ist nur dann zu entscheiden, wenn

1. sich der Beschuldigte in Untersuchungshaft befindet oder über ihn die Untersuchungshaft verhängt werden müsste
2. eine Anklageschrift oder ein Strafantrag eingebracht werden müsste,
3. eine Strafverfügung erlassen oder die Hauptverhandlung anberaumt oder durchgeführt werden müsste oder
4. eine Berufung oder Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urteil angemeldet oder eingebracht worden ist.

(3) Ist in den Fällen des § 1 ein gerichtliches Verfahren noch nicht eingeleitet worden, so tritt an die Stelle der Verfahrenseinstellung die Zurücklegung der Anzeige durch den Staatsanwalt. Die Zurücklegung kann jederzeit auf Begehren des Angezeigten geschehen; von Amts wegen erfolgt sie nur dann, wenn der Staatsanwalt sonst in der Sache eine Amtshandlung vorzunehmen hätte.

(4) Gegen die Entscheidung des Gerichtes erster Instanz steht dem Beschuldigten (Angeklagten) und dem öffentlichen Ankläger die Beschwerde an den übergeordneten Gerichtshof offen; sie ist binnen vierzehn Tagen einzubringen und hat aufschiebende Wirkung.

Verfahren bei Strafnachsicht

§ 5. (1) Der öffentliche Ankläger, der Verurteilte können bei dem Gericht, das in erster Instanz erkannt hat, die Feststellung beantragen, dass eine Verurteilung die im § 2 angeführten Voraussetzungen einer Strafnachsicht erfüllt.

(2) Der öffentliche Ankläger kann bei dem Gericht, das in erster Instanz erkannt hat, die Feststellung begehren, dass eine Verurteilung nicht die Voraussetzungen des § 2 erfüllt.

(3) Das Gericht entscheidet über Anträge nach Abs. 1 und 2 mit Beschluss. Gegen einen solchen Beschluss steht dem Verurteilten, dem Antragsteller und dem Antragsgegner die Beschwerde an den übergeordneten Gerichtshof zu; sie ist binnen vierzehn Tagen einzubringen und hat aufschiebende Wirkung.

(4) Wird eine der im § 2 bezeichneten Strafen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes vollzogen oder hat das Gericht Maßnahmen zu setzen, die auf die Einleitung oder Fortsetzung des Vollzuges der Strafe abzielen, so ist der Beschluss nach Abs. 3 von Amts wegen zu fassen. Eine bereits erfolgte Anordnung des Vollzuges der Freiheitsstrafe oder eine Erlassung des Zahlungsauftrages ist zugleich mit dem Beschluss zu widerrufen und erforderlichenfalls die Enthaftung des Verurteilten anzuordnen.

(5) Von der Entscheidung nach Abs. 3 und 4 ist nach Rechtskraft das Strafregisteramt der Bundespolizeidirektion Wien zu verständigen.

§ 6. (1) Das Strafregisteramt der Bundespolizeidirektion Wien hat jene Verurteilungen zu erfassen, auf die § 2 zur Anwendung kommt und bei denen noch keine Entscheidung des Gerichtes nach § 6 ergangen ist, ihnen im Strafregister den Tag des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes als Beginn der Tilgungsfrist zuzuordnen und sie dem Gericht, das in erster Instanz erkannt hat, spätestens bis zum 1. Juni 2006 unter Angabe der Personaldaten des Verurteilten mitzuteilen.

(2) Das Gericht hat nach Anhörung des öffentlichen Anklägers den Verurteilten nach Möglichkeit von der Strafnachsicht in Kenntnis zu setzen, sofern § 2 anzuwenden ist. Andernfalls hat das Gericht das Strafregisteramt davon zu verständigen, dass die Voraussetzungen des § 2 nicht vorliegen, und die Berichtigung des Strafregisters zu veranlassen.

Verfahren bei bedingter Nachsicht eines Teiles der Strafe

§ 7. (1) Die Entscheidung über die bedingte Nachsicht eines Teiles der Strafe obliegt dem Vollzugsgericht (§ 16 Abs. 1 des Strafvollzugsgesetzes); sie steht dem Einzelrichter zu.

(2) Für die Entscheidung ist jedoch der Vorsitzende (Einzelrichter) des erkennenden Gerichtes zuständig, wenn ein Vollzug der Strafe, insbesondere wegen Anrechnung einer Vorhaft, im Hinblick auf § 3 zu unterbleiben hat. Verbliebe hiebei eine zu vollziehende Strafzeit von nicht mehr als vierzehn Tagen, so hat das erkennende Gericht auch diesen Zeitraum bedingt nachzusehen.

(3) Das Gericht entscheidet von Amts wegen oder auf Antrag des öffentlichen Anklägers oder des Verurteilten mit Beschluss. Gegen einen solchen Beschluss steht dem öffentlichen Ankläger und dem Verurteilten die Beschwerde an den übergeordneten Gerichtshof zu; sie ist binnen vierzehn Tagen einzubringen und hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 8. Die Anstalten zum Vollzug von Freiheitsstrafen (Justizanstalten) haben jene Verurteilungen, die für eine bedingte Nachsicht eines Teiles der Strafe nach § 3 in Betracht kommen, auf Grund der Vollzugsanordnungen zu erfassen und dem nach § 7 zuständigen Gericht mitzuteilen. Das nach § 7 Abs. 2 zuständige Gericht hat, sofern es im Sinne des § 3 Beschluss fasst, die Strafvollzugsanordnung und die Aufforderung zum Strafantritt zu widerrufen.

Inkrafttreten und Vollziehung

§ 9. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit X. YYYYYY 2005 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind die Bundesministerinnen für Justiz und für Inneres, je nach ihrem Wirkungskreis, betraut.

Begründung

I.

Im April 2005 jährt sich zum sechzigsten Mal der Tag, an dem die im März 1938 verlorengegangene staatliche Unabhängigkeit Österreichs wiederhergestellt worden ist, und im Mai 2005 zum fünfzigsten Mal der Tag, an dem der Staatsvertrag betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich der Republik die volle Souveränität wiedergegeben hat. Auch jährt sich 2005 zum zehnten Mal der Tag, an dem Österreich Mitglied der Europäischen Union geworden ist. Diese Umstände sind für die Republik Österreich in staatsrechtlicher und staatspolitischer Hinsicht von herausragender Bedeutung. Diesen besonderen historischen Anlässen entspricht es, Personen, die straffällig geworden sind, durch einen Akt der Gesetzgebung Gnade zu gewähren.

Der Gesetzgeber hat bereits früher und auch aus vergleichbaren Anlässen Amnestien erlassen; so wurden seit dem Zweiten Weltkrieg insgesamt zwölf Amnestiegesetze beschlossen, und zwar:

- das Gesetz vom 3. Juli 1945 über die Aufhebung von Strafurteilen und die Einstellung von Strafverfahren (Aufhebungs- und Einstellungsgesetz), StGBI. Nr. 48/1945;
- das Bundesgesetz vom 21. Dezember 1945, betreffend die Einstellung von Strafverfahren und die Nachsicht von Strafen für Kämpfer gegen Nationalsozialismus und Faschismus, BGBl. Nr. 14/1946;
- das Bundesgesetz vom 6. März 1946 über die Einstellung von Strafverfahren, die Nachsicht von Strafen und die Tilgung von Verurteilungen aus Anlass der Befreiung Österreichs (Befreiungsamnestie), BGBl. Nr. 79/1946;
- das Bundesgesetz vom 12. Juli 1950 über die Einstellung von Strafverfahren, die Nachsicht von Strafen und die Tilgung von Verurteilungen aus Anlass der fünften Wiederkehr des Tages der Befreiung Österreichs (Amnestie 1950), BGBl. Nr. 161/1950;
- das Bundesgesetz vom 31. März 1955 über eine Amnestie aus Anlass der zehnten Wiederkehr des Tages, an dem die Unabhängigkeit Österreichs wiederhergestellt wurde (Amnestie 1955), BGBl. Nr. 57/1955;
- das Bundesverfassungsgesetz vom 14. März 1957, womit Bestimmungen des Nationalsozialistengesetzes, BGBl. Nr. 25/1947, abgeändert oder aufgehoben werden (NS-Amnestie 1957), BGBl. Nr. 82/1957;
das Bundesgesetz vom 14. März 1957 über eine Amnestie für politische Straftaten (Amnestie 1957), BGBl. Nr. 83/1957;
- das Bundesgesetz vom 31. März 1965 über eine Amnestie aus Anlass der zwanzigsten Wiederkehr des Tages, an dem die Unabhängigkeit Österreichs wiederhergestellt wurde und der zehnten Wiederkehr des Tages, an dem der österreichische Staatsvertrag unterzeichnet wurde (Amnestie 1965), BGBl. Nr. 78/1965;
- das Bundesgesetz vom 30. Oktober 1968 über eine Amnestie aus Anlass des fünfzigjährigen Bestandes der Republik Österreich (Amnestie 1968), BGBl. Nr. 385/1968;
- das Bundesgesetz vom 19. März 1975 über eine Amnestie aus Anlass der dreißigsten Wiederkehr des Tages, an dem die Unabhängigkeit Österreichs wiederhergestellt wurde, und der zwanzigsten Wiederkehr des Tages, an dem der Österreichische Staatsvertrag unterzeichnet wurde (Amnestie 1975), BGBl. Nr. 200/1975

- das Bundesgesetz vom 9. Mai 1985 über eine Amnestie aus Anlass der vierzigsten Wiederkehr des Tages, an dem die Unabhängigkeit Österreichs wiederhergestellt wurde, und der dreißigsten Wiederkehr des Tages, an dem der österreichische Staatsvertrag unterzeichnet wurde (Amnestie 1985), BGBl. Nr. 204/1985.
- Bundesgesetz vom 19. Mai 1995 über eine Amnestie aus Anlass der fünfzigsten Wiederkehr des Tages, an dem die Unabhängigkeit Österreichs wiederhergestellt wurde, und der vierzigsten Wiederkehr des Tages, an dem der österreichische Staatsvertrag unterzeichnet wurde sowie aus Anlass des Beitritts zur Europäischen Union (Amnestie 1995)

Art und Umfang der generellen Gnadenmaßnahmen waren freilich in den Amnestiegesetzen, die seit Wiederherstellung der Republik Österreich im Jahr 1945 erlassen worden sind, sehr unterschiedlich. So war etwa der Umfang der knapp nach Beendigung des Zweiten Weltkrieges erlassenen Amnestien größer als jener der nachfolgenden Amnestien, weil auch Härten beseitigt werden sollten, die sich aus den vergangenen außergewöhnlichen politischen oder wirtschaftlichen Verhältnissen ergeben haben. Dem wurde unter anderem auch durch eine generelle Einstellung von Strafverfahren wegen strafbarer Handlungen, die vorwiegend als Folge dieser außergewöhnlichen Verhältnisse begangen worden sind, Rechnung getragen. Andererseits war aber auch die Amnestie 1985 als "Einstellungsamnestie" ausgestaltet, ohne freilich in außergewöhnlichen Verhältnissen oben beschriebener Art begründet gewesen zu sein.

II.

Da im Jahr 2005 ein dreifacher Anlass (60-Jahr-Jubiläum der Unabhängigkeit Österreichs, 50-Jahr-Jubiläum der Staatsvertragsunterzeichnung und 10-Jahr-Jubiläum des Beitritts zur Europäischen Union) gegeben ist, möchte der vorliegende Antrag an die Tradition des Amnestiegesetzes 1995 anknüpfen und schlägt daher eine Einstellung von Strafverfahren wegen Straftaten, die schon vor langer Zeit begangen worden sind sowie eine unbedingte Strafnachsicht bei Strafen vor, die schon vor langer Zeit verhängt, bis heute aber noch nicht vollstreckt (bzw. nicht als vollstreckt registriert) worden sind. Dabei wird - gestaffelt nach der Schwere

der Strafdrohung bzw. der Strafe und dem "Alter" der Straftat bzw. des Straferkenntnisses - den Bedürfnissen der Strafregisterbereinigung ebenso Rechnung getragen wie dem Umstand, dass im Verlauf längerer Zeiträume das Strafbedürfnis bzw. das Bedürfnis nach Vollstreckung einer Strafe entscheidend abnimmt. Weiters schlägt der Entwurf - so wie in der Amnestie 1995 - eine Begünstigung bei der bedingten Nachsicht eines Teiles der Strafe vor. Dabei ist die Hälfte der Strafzeit, höchstens aber sechs Monate, für eine Probezeit von (nur) einem Jahr bedingt nachzusehen.

Der Entwurf sieht - so wie schon die Amnestie 1995 - keine über das geltende Tilgungsgesetz hinausgehende Beschränkung der Auskunft aus dem Strafregister für Verurteilungen vor, weil seit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1987, BGBl. Nr. 605, eine allgemeine gesetzliche Regelung besteht, die den früher in diesem Bereich verfolgten Gnadenzielen (Erleichterung des Fortkommens) weitgehend entspricht.

Härten, die sich im einzelnen, insbesondere mit Rücksicht auf die nach dem Entwurf für die Begünstigung maßgeblichen Stichtage, ergeben können, können zum Teil von den Gerichten anlässlich der Prüfung einer bedingten Entlassung und zum Teil - wie dies auch sonst bei Härtefällen möglich ist - im Gnadenweg behoben werden.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung auf dem durch die Vorlage betroffenen Rechtsgebiet gründet sich auf Art 10 Abs. 126 und Art. 93 B-VG.

III.

Es besteht eine jahrzehntelange Tradition die Amnestiegesetze anlässlich wichtiger staatsrechtlicher und staatspolitisch herausragenden Jubiläen als Initiativantrag aller im Parlament vertretenen Parteien einzubringen. In der Vergangenheit wurden die Entwürfe, so etwa für die Amnestien 1985 und 1995, regelmäßig von den Fachleuten im Bundesministerium für Justiz vorbereitet und in der Folge den Parlamentsklubs übermittelt, als Allparteianträge im Nationalrat eingebracht und mit einstimmiger Beschlussfassung im Nationalrat und Bundesrat verabschiedet.

Im Vorfeld dieses Gesetzesvorschlages hat es sowohl zwischen den JustizsprecherInnen der Parlamentsfraktionen als auch mit dem Bundesministerium für Justiz informelle Vorbesprechungen gegeben. Zum derzeitigen Zeitpunkt besteht

aber leider weder seitens der Regierungsfractionen noch der Bundesministerin für Justiz eine Bereitschaft anlässlich des Jubiläumsjahres 2005, die jahrzehntelange Tradition in Österreich beizubehalten.

Aus Gründen der historischen Daten (27. April und 15. Mai) und den anzupeilenden Daten für das Wirksamwerden der Amnestie 2005 drängt die Zeit. Daher kann der Antrag nicht als Allparteieninitiative eingebracht werden, was wir ausdrücklich bedauern. Ausdrücklich betont sei aber, dass wir nach wie vor eine Allparteienregelung anstreben und eine solche auch im Sinne der jahrzehntelangen österreichischen Tradition für höchst wünschenswert ansehen.

Der Entwurf ist orientiert sich an der Amnestie 1995. Wir wollen an dieser Stelle ausdrücklich auf die Bereitschaft der EinbringerInnen zu und der Notwendigkeit von weiteren Parteiengesprächen hinweisen. Insbesondere besteht hinsichtlich einiger Fragen noch besonderer Diskussionsbedarf: zum Einen muss geprüft werden, ob eine Sonderregelung für nach der gesetzlichen Regelung für vorübergehende Maßnahmen im Bereich des Strafaufschubes gewährten Strafaufschub in die zu schaffende gesetzliche Regelung aufgenommen werden soll. Zum Anderen betonen wir die Bereitschaft für Modifikationen des Umfanges der vorgeschlagenen Regelungen, etwa Einschränkungen für bestimmte schwere Gewalt- oder Sexualdelikte und für besonders schweren WiederholungstäterInnen oder bei Delikten mit bestimmten Opfergruppen, zB Ausnahmen für das Nichteinleiten von Strafverfahren bei Minderjährigkeit des Opfers zum Tatzeitpunkt.

IV.

Zu den einzelnen Bestimmungen ist folgendes auszuführen:

Zu § 1:

Aus den einleitend dargelegten Gründen soll unter gewissen Voraussetzungen von der Einleitung eines Strafverfahrens abgesehen oder ein bereits eingeleitetes Strafverfahren eingestellt werden. Der Einstellung und dem Verzicht auf die Einleitung eines Strafverfahrens sollen bestimmte gerichtlich strafbare Handlungen unterliegen, die vor den im Abs. 1 Z1 bis 3 genannten Stichtagen begangen worden sind, und zwar unabhängig davon, ob dem Beschuldigten (Angeklagten) auch noch andere, nicht der Amnestie unterliegende strafbare Handlungen zur Last liegen. Der

Begünstigung durch Einstellung sollen grundsätzlich nur Strafverfahren wegen a m t s w e -g i g zu verfolgender gerichtlich strafbarer Handlungen (einschließlich Antrags- und Ermächtigungsdelikte) unterliegen.

Soweit auf die Strafdrohung abgestellt ist/(Z 1 bis 3), ist die Strafdrohung maßgebend, die nunmehr anzuwenden wäre. Sie bestimmt sich wohl in der Mehrzahl der Fälle einer inzwischen erfolgten Gesetzesänderung nach dem neuen Gesetz, dann aber nach dem zur Tatzeit geltenden Gesetz, wenn dieses in seinen Gesamtauswirkungen für den Täter günstiger war als das neue (vgl. § 61 StGB).

Zu § 2:

Unter bestimmten Voraussetzungen soll eine vollständige Strafnachsicht dem Umstand Rechnung tragen, dass nach dem Verstreichen einer langen Zeitspanne seit dem Urteil das Bedürfnis nach Vollstreckung der Strafe beträchtlich abnimmt. Deshalb schlägt die Bestimmung ein abgestuftes System vor, das auf den Zeitablauf (von einem bis zu drei Jahrzehnten) und auf die Höhe der verhängten Strafe (von Freiheitsstrafen oder Ersatzfreiheitsstrafen mit nicht mehr als einem Jahr bis zu solchen mit nicht mehr als fünf Jahren) abstellt. Geldstrafen werden von dieser Regelung nur selten betroffen sein, weil das Straferkenntnis bereits vor langer Zeit in Rechtskraft erwachsen sein muss und nach § 409a StPO bei der Entrichtung einer in Tagessätzen bemessenen Geldstrafe in Teilbeträgen ein Aufschub von höchstens zwei Jahren bzw. bei einer nicht in Tagessätzen bemessenen Geldstrafe ein Aufschub von höchstens fünf Jahren möglich ist.

Es ist aber auch darauf zu verweisen, dass durch diese Regelung nicht nur einzelne (Gnaden-)Fälle erfasst werden, in denen sich Personen - auf welche Weise auch immer (etwa durch Rückreise in das Heimatland) - der Strafverfolgung entzogen haben, sondern auch solche, in denen im Strafregister aus administrativen Gründen bisher noch kein Vollzugsdatum aufscheint (trotz Vorliegen der Voraussetzungen der Vollstreckungsverjährung, bisweilen sogar trotz Vollzuges der Strafe).

Sollten im Einzelfall mehrere Verurteilungen die Voraussetzungen einer solchen Strafnachsicht erfüllen, so kommt eine Zusammenrechnung der Strafen aus Gründen der technischen Vollziehbarkeit der Regelung im Strafregister ist er nicht in Betracht (Abs. 2),

Zu § 3:

Alle Freiheitsstrafen, die vor dem 27. April 2005 rechtskräftig verhängt und zum Zeitpunkt des (nur in diesem Zeitpunkt gestaffelten) Wirksamwerdens der Amnestie noch nicht zur Gänze vollstreckt wurden, werden von der bedingten Strafnachsicht begünstigt. Danach ist die Hälfte der Strafzeit, höchstens aber sechs Monate, für eine Probezeit von (nur) einem Jahr bedingt nachzusehen. Begünstigt sind alle Freiheitsstrafen, die (für sich genommen) zehn Jahre nicht übersteigen. Für die Wirkung der Amnestie ist es nicht maßgeblich, ob diese Freiheitsstrafe bereits angetreten worden ist oder nicht.

In formeller Hinsicht wird unter Verzicht auf eine 1. Lesung die Zuweisung an den Justizausschuss vorgeschlagen.